

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 16. Juni 2016
Zeit: von 20:00 Uhr bis 20:50 Uhr
Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Zumbach
Protokoll: Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
Stimmenzählerin: Françoise Roth, Lettenring 29
Stimmberechtigte: 1'120
Anwesend: 27 (2,4%)

Traktanden:

1. Einbürgerungsgesuch von
2. Einbürgerungsgesuch von
3. Einbürgerungsgesuch von
4. Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Dänikon
5. Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV)
6. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Daniel Zumbach begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Bürgerrechtsbewerber und die Presse, vertreten durch Frau Katja Büchi vom „Furttaler“.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler publiziert und die schriftlichen Weisungsbroschüren fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurden. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten und zweiten Reihe links.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Katja Büchi, vom „Furttaler“

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzählerin wird vorgeschlagen und gewählt:

1. Françoise Roth, Lettenring 29, Dänikon

Die Stimmenzählerin meldet:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für
Françoise Roth	27	alle Stimmberechtigten inkl. Gemeinderat
Total	27	
Total Stimmberechtigte	1'120	
Stimmbeteiligung	2,41 %	
Nicht-Stimmberechtigte	10	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

Weisung

Die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

a) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	7'592'065.81
Gesamtertrag	CHF	<u>7'140'136.38</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	451'929.43

b) Investitionsrechnung

- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'574'357.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>126'427.50</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	1'447'930.30
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	145'321.15
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	145'321.15

c) Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2015	CHF	30'235'711.22
----------------------------	-----	---------------

d) Stand Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2015	CHF	17'684'975.85
---	-----	---------------

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der vorliegenden Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2015 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2015 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'592'065.81
Gesamtertrag	CHF	<u>7'140'136.38</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	451'929.43

4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:
- | | | |
|---|------------|---------------------|
| Ausgaben Verwaltungsvermögen | CHF | 1'574'357.80 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen | CHF | <u>126'427.50</u> |
| Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen | CHF | 1'447'930.30 |
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:
- | | | |
|--|------------|-------------------|
| Ausgaben Finanzvermögen | CHF | 145'321.15 |
| Einnahmen Finanzvermögen | CHF | <u>0.00</u> |
| Ausgabenüberschuss Finanzvermögen | CHF | 145'321.15 |
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 30'235'711.22 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2015 auf CHF 17'684'975.85.
8. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2015 2,49%.
9. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.
10. Mitteilung an:
- Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Jahresrechnung\2015 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Intranet: RPK\Jahresrechnung\2015 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Archiv

Dänikon, 21. März 2016

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2015 der Politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 21. März 2016 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand	CHF	7'592'065.81
Gesamtertrag	CHF	<u>7'140'136.38</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	451'929.43

Investitionsrechnung:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'574'357.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>126'427.50</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	1'447'930.30

Investitionsrechnung Finanzvermögen:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	145'321.15
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-.-
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	145'321.15

Bilanz:

Bilanzsumme	CHF	30'235'711.22
-------------	-----	---------------

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen. Durch den Aufwandüberschuss reduziert sich das zweckfreie Eigenkapital auf CHF 17'684'975.85.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Dänikon, entsprechend dem Antrag des Gemeinderates, zu genehmigen.

Dänikon, 20. April 2016

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzählerin meldet:

Stimmenzählerin	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Françoise Roth	27	-	27
Total	27	-	27
Total anwesende Stimmberechtigte			27

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 4 der Gemeindeordnung:

1. Die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2015 wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2015 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'592'065.81
Gesamtertrag	CHF	<u>7'140'136.38</u>
Aufwandüberschuss Erfolgsrechnung	CHF	451'929.43
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'574'357.80
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>126'427.50</u>
Ausgabenüberschuss Verwaltungsvermögen	CHF	1'447'930.30
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	145'321.15
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Ausgabenüberschuss Finanzvermögen	CHF	145'321.15
6. Die Bilanz weist eine Bilanzsumme von CHF 30'235'711.22 aus.
7. Das Total des zweckfreien Eigenkapitales beläuft sich per 31.12.2015 auf CHF 17'684'975.85.
8. Der Zinssatz zur internen Verzinsung beträgt gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2015 2,49%.
9. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2015 der Politischen Gemeinde Dänikon zu genehmigen.
10. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Jahresrechnung\2015 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Intranet: RPK\Jahresrechnung\2015 (Antrag & Jahresrechnung)
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Archiv

Weisung

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich nahmen am 13. Juni 2010 den Gegenvorschlag des Regierungsrates zur Volksinitiative "Kinderbetreuung Ja" an. In der Folge wurden die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 7. Dezember 2011 festgelegt.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen (§ 18). Die Finanzierung hat durch Beiträge der Eltern und Gemeinden zu erfolgen. Die Beiträge sind von den Gemeinden festzulegen, wobei diese die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen können.

Die Mitfinanzierung der ausserfamiliären Betreuung von Kindern im Vorschulalter ist eine neue, durch die übergeordnete Gesetzgebung verordnete Aufgabe für die Gemeinde. Die Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) ist deshalb als kommunale Rechtsgrundlage durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

Die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter kann durch eigene Einrichtungen der Gemeinde, durch Leistungsvereinbarungen mit externen Anbietern innerhalb und ausserhalb der Gemeinde oder auch durch die Vermittlung entsprechender Kontakte über die Gemeindeverwaltung erfolgen.

Gemäss Informationen die dem Sozialsekretariat Dänikon vorliegen, sind in den Kinderkrippen in den umliegenden Gemeinden meistens freie Plätze vorhanden. Der Gemeinderat Dänikon ist somit der Ansicht, dass zurzeit ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter besteht. Diese Annahme wird gestärkt durch die Tatsache, dass bezüglich Betreuungsangeboten in der Gemeinde in den vergangenen Jahren lediglich vereinzelt Anfragen bei der Gemeindeverwaltung erfolgt sind. Die Schaffung eigener Einrichtungen durch die Gemeinde ist deshalb nicht angezeigt.

Unabhängig von den Anbietern ist jedoch für die Finanzierung ein Beitragsmodell auszuarbeiten und durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Dabei kann die Objekt- oder Subjektfinanzierung angewendet werden. Bei der Objektfinanzierung werden einzelnen Institutionen Defizitbeiträge zugesichert. Von diesen Beiträgen profitieren alle Erziehungsberechtigten, welche Kinder in diesen Institutionen betreuen lassen, und dies unabhängig von ihrem Einkommen und Vermögen. Bei der Subjektfinanzierung hingegen werden Beiträge an die Betreuungskosten derjenigen Erziehungsberechtigten gewährt, welche sich eine familienergänzende Betreuung nicht oder nicht umfassend leisten können, auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit aber auf eine solche angewiesen sind. Zudem trägt die Gemeinde mit dem System einer Subjektfinanzierung kein unternehmerisches Risiko. Im Weiteren kann der Gemeinderat die Beträge jederzeit anpassen, womit die Kosten, welche durch die Gemeinde zu tragen sind, im Rahmen gehalten werden können. Auf Grund dieser Erwägungen und damit die Gemeinde eine grössere Handlungsfreiheit hat, bevorzugt der Gemeinderat eine Subjektfinanzierung.

Der Gemeinderat Dänikon legt der Gemeindeversammlung die VOKV zur Genehmigung vor. In dieser wird festgelegt, dass allfällige Beiträge lediglich an erwerbstätige Erziehungsberechtigte gewährt werden, die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Dänikon gesetzlich gemeldet sind (Art. 3 VOKV). Die Berechnung eines allfälligen Anspruchs basiert auf dem steuerbaren Vermögen sowie auf dem massgebenden Einkommen der Gesuchsteller (Art. 6 und 7 VOKV).

Das Beitragsreglement für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) wird gestützt auf Art. 24 der Gemeindeordnung und die Vorgaben der VOKV, vom Gemeinderat erlassen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Verordnung durch die Gemeindeversammlung. Es umfasst die Ausführungsbestimmungen und hält detailliert fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von einem Beitrag an die von der Gemeinde definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können, und nach welchen Massstäben die Unterstützung gewährt wird.

Der Gemeinderat Dänikon ist an einem bedarfsgerechten Angebot für eine familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nicht nur interessiert, er respektive die Gemeinde ist dazu gemäss erwähntem Volksentscheid und vorliegender Gesetzgebung auch verpflichtet. Mit der Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird das notwendige Instrument geschaffen, damit die Gemeinde Dänikon ihren Verpflichtungen – auch bezüglich Beiträgen der Erziehungsberechtigten – rechtzeitig nachkommen kann. Aus diesem Grund unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die vorliegende Verordnung (VOKV) zur Genehmigung.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 8 der Gemeindeordnung:

1. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erlassen.
2. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\01 - Präsidial\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Intranet: RPK\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Gemeinderat Ueli Sauter
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Akten

Dänikon, 4. April 2016

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 19. April 2016 die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung im Vorschulalter (VOKV) geprüft und angenommen.

Mit der Ausarbeitung der vorliegenden Verordnung hat der Gemeinderat die Vorgaben nach § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter umgesetzt sowie Regeln für eventuelle Beiträge der Gemeinde an Eltern ausgearbeitet.

Die RPK hält fest:

- Die Verordnung als solche ist vollständig und deckt die durch das KJHG geforderten Vorgaben ab.
- Beiträge werden nur an erwerbstätige Erziehungsberechtigte ausgerichtet.
- Beiträge werden nur an in Dänikon wohnhafte Erziehungsberechtigte ausgerichtet.
- Das steuerbare Vermögen und das Einkommen sowie die Anzahl der zu betreuenden Kinder sind massgebend für die Höhe der auszurichtenden Beiträge durch die Gemeinde.
- Das Erlassen der detaillierten Regeln und Festsetzen der Höhe der Beiträge liegt in der Kompetenz des Gemeinderates

Die finanzielle Auswirkung der Verordnung auf die Gemeindefinanzen sind jedoch schwierig abzuschätzen. Einerseits scheint das Angebot an Betreuungsplätzen in Dänikon und umliegenden Gemeinden genügend gross zu sein, so dass keine gemeindeeigenen Plätze geschaffen werden müssen. Andererseits ist die Anzahl der möglichen beitragsberechtigten Fälle sowie die Höhe der Unterstützungsbeiträge sehr ungewiss.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Vorlage anzunehmen.

Dänikon, 26. April 2016

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzählerin meldet:

Stimmenzählerin	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Françoise Roth	27	-	27
Total	27	-	27
Total anwesende Stimmberechtigte			27

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 8 der Gemeindeordnung:

1. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) erlassen.
2. Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) der Politischen Gemeinde Dänikon wird nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\01 - Präsidial\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Intranet: RPK\Gemeindeversammlung\2016-06-16
 - Gemeinderat Ueli Sauter
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Akten

Die Verordnung für die externe familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV), die die Gemeindeversammlung an der heutigen Versammlung erlassen hat, befindet sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 173.

35 16.04.10 Initiativen, Anfragen

**Zogg Anne und Hans, Weiheracherstrasse 1, 8114 Dänikon
Anfrage nach § 51 GG betreffend Aufhebung der Buslinie 491
zwischen Hüttikon ZH und Würenlos AG**

Mit Schreiben vom 22. Mai 2016 (Eingang 30. Mai 2016) stellen Anne und Hans Zogg, Weiheracherstrasse 1, 8114 Dänikon, dem Gemeinderat die folgende Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes.

**Anfrage nach § 51 des Gemeindegesetzes
Aufhebung Buslinie 491 zwischen Hüttikon ZH und Würenlos AG**

Während vieler Jahre verkehrte der Bus 491 werktags mindestens zu den Stosszeiten nicht nur bis zur letzten Zürcher Gemeinde Hüttikon, sondern über die Kantonsgrenze hinaus bis nach Würenlos im Kanton AG, wo Anschluss zum Aargauer RVBW Bus besteht. Technisch war dies problemlos machbar, da die Endhaltestellen "Hüttikon" und "Würenlos Bettlen" lediglich 1 (einen) Kilometer voneinander entfernt sind und die Strecke über Land und ohne Staugefahr führt. Die Verbindung kam damals dank der Initiative des damaligen Gemeinderates Dänikon und Hüttikon zustande, (wahrscheinlich) mit Kostenbeteiligung der Gemeinden.

Später wurde die Verbindung verlängert bis zum Kreisel bei der Raiffeisenbank in Würenlos und viel mehr Kurse angeboten.

Diese Verbindung wurde nun auf den Fahrplanwechsel vom letzten Dezember ersatzlos komplett gestrichen. Der Bedarf sei zu klein, und fahrplantechnisch wegen dem neuen Viertelstundentakt nicht mehr möglich. Mit "Viertelstundentakt" sind die 4 bzw. 5 Zusatzbusse morgens und abends zu den Stosszeiten von Montag bis Freitag gemeint.

Für eine Direktverbindung von Dänikon bzw. Hüttikon nach Würenlos besteht jedoch weiterhin ein klarer Bedarf, will man den Fahrgästen nicht einen Umweg von mehr als 10 km zumuten. Dieser könnte auch mit einem eingeschränkten Fahrplan befriedigt werden.

Fragen:

- Was hat der Gemeinderat Dänikon unternommen, damit diese Verbindung mindestens eingeschränkt weiter bestehen kann bzw. wieder aufgenommen wird?
- Was wird er in Zukunft unternehmen?
- Wieviel kostete diese Verbindung die Gemeinde bzw. was würde sie zukünftig kosten? Wie stehen diese Kosten in Relation zu den Verbindungen Richtung Regensdorf?

Dänikon, 22. Mai 2016

Anne und Hans Zogg

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage von Anne und Hans Zogg, Weiheracherstrasse 1, 8114 Dänikon, wie folgt:

Ihre Anfrage nach § 51 GG betreffend Aufhebung Buslinie 491 zwischen Hüttikon ZH und Würenlos AG

Sehr geehrte Herr und Frau Zogg

Mit Schreiben vom 22. Mai 2016 (Eingang 30. Mai 2016) stellen Sie dem Gemeinderat eine Anfrage gemäss § 51 des Gemeindegesetzes. Ihre drei Fragen betreffend Aufhebung der Buslinie 491 zwischen Hüttikon ZH und Würenlos AG, möchten wir Ihnen wie folgt beantworten:

1. Was hat der Gemeinderat Dänikon unternommen, damit diese Verbindung mindestens eingeschränkt weiter bestehen kann bzw. wieder aufgenommen wird?

Schon seit einigen Jahren ist bekannt, dass die Fahrgastzahlen von Hüttikon nach Würenlos und zurück viel zu gering sind, um eine ordentliche Buslinie zu betreiben. So fuhr zum Beispiel weniger als ein Fahrgast pro Kurs im Bus mit. Die VBG gelangte deshalb zum Schluss, dass das Fahrgastpotential für eine ordentliche Buslinie viel zu gering und aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht zu rechtfertigen ist.

Der Gemeinderat hat diese Entwicklung schon seit längerem beobachtet und wusste, dass über kurz oder lang der unrentable Teil dieser Buslinie nicht mehr weiter betrieben wird.

2. Was wird er in Zukunft unternehmen?

Da die Fahrgastzahlen zu gering sind, wird der Gemeinderat auch in Zukunft keine Bestrebungen für die Wiederaufnahme des Betriebes der Buslinie 491 zwischen Hüttikon und Würenlos zu Lasten des Steuerhaushaltes unternehmen.

3. Wieviel kostet die Verbindung die Gemeinde bzw. was würde sie zukünftig kosten? Wie stehen diese Kosten in Relation zu den Verbindungen Richtung Regensdorf?

Gemäss Auskunft der VBG können die genauen Kosten für die Wiederaufnahme des Bus-Betriebes zwischen Hüttikon und Würenlos nicht abschliessend beantwortet werden. Der Grund liegt darin, dass Buslinien, welche die Kantons Grenzen überfahren, nach interkantonalem Verteilschlüssel (IKV) abgerechnet werden müssen.

Wenn pro Fahrt von Kosten von CHF 20.- ausgegangen wird, würde der Betrieb der Buslinie an Werktagen die Steuerzahler der Gemeinde Dänikon mehr als CHF 50'000.- pro Jahr kosten.

Im Vergleich dazu belasten alle bestehenden Busverbindungen die Politische Gemeinde Dänikon mit rund CHF 57'000.- pro Jahr. Aussagekräftige Fahrgastzahlen zu den neuen Viertelstundentakt-Verbindungen werden gemäss Auskunft der VBG erst ab Anfang 2017 vorliegen.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass einzelne Personen von der Streichung der Busverbindung von Hüttikon nach Würenlos betroffen sind. Angesichts der geringen Fahrgastzahlen pro Kurs erachtet der Gemeinderat die jährlich zusätzlich entstehenden Kosten, für einen Busbetrieb zwischen Hüttikon ZH und Würenlos AG, als nicht vertretbar.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Daniel Zumbach die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 2 der Einladungsunterlagen, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Die Stimmenzähler werden gebeten am Mittwoch, 22. Juni 2016, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 20:50 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindeschreiber

Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll, gestützt auf § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, geprüft und bezeugen es als richtig:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	Daniel Zumbach		
Stimmenzählerin	Françoise Roth		

Protokollauflage ab: 24. Juni 2016

**Verordnung für die externe
familienergänzende Betreuung von Kindern
im Vorschulalter (VOKV)
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 16. Juni 2016

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Vorbemerkung	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsätze	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
B. Berechnung der Beiträge	4
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Betreuungstarife	4
Art. 6 Steuerbares Vermögen	4
Art. 7 Massgebendes Einkommen	4
Art. 9 Beitragstabelle	4
Art. 11 Unterlagen	5
Art. 12 Neuberechnung des Beitrags	5
Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung	5
Art. 14 Härtefälle	5
C. Vollzug	6
Art. 16 Beitragsreglement	6
Art. 17 Einstellung der Beträge im Budget	6
Art. 18 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	6
D. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Inkraftsetzung	7
Art. 20 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe	7
Art. 21 Übergangsbestimmungen	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Diese Verordnung gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Dänikon wohnhaft sind. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für den oder die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In dieser Verordnung wird jedoch einfachheitshalber nur der Begriff „Erziehungsberechtigte“ verwendet.

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) erlassen wird, regelt die Unterstützung der **erwerbstätigen** Erziehungsberechtigten für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Dänikon (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

² Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten, möglich sein.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für erwerbstätige Erziehungsberechtigte für die Zeit der Berufsausübung inklusive Berufsweg, die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden;
- b) mit den betreuten Kindern in der Politischen Gemeinde Dänikon wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

B. Berechnung der Beiträge

B. Berechnung der Beiträge

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Berechnung eines allfälligen Beitrags an die Betreuungskosten einer Einrichtung erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Einkommen, Vermögen) sowie der im Haushalt lebenden Kinder.

Art. 5 Betreuungstarife

¹ Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

Art. 6 Steuerbares Vermögen

¹ Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde.

Art. 7 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartnern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

Art. 9 Beitragstabelle

¹ In einer Beitragstabelle werden die Beiträge, welche auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt werden, festgehalten. Diese Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten sowie die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

B. Berechnung der Beiträge

Art. 11 Unterlagen

¹ Die Berechnung des Beitrags stützt sich auf aktuelle Unterlagen, aus denen das massgebende Einkommen und zum Vermögen der Erziehungsberechtigten hervorgeht. Die Unterlagen sind der Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem schriftlichen Antrag auf Unterstützung einzureichen.

Art. 12 Neuberechnung des Beitrags

¹ Die Berechtigung und Berechnung des Beitrags werden regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

Art. 13 Rückzahlung und Nachforderung

¹ Ergeben sich bei der jährlichen Überprüfung Änderungen beim massgebenden Einkommen und / oder Vermögen, werden den begünstigten Erziehungsberechtigten durch die Gemeinde Nachzahlungen gewährt bzw. Rückzahlungen gefordert.

Art. 14 Härtefälle

¹ Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

² Bei Härtefällen können zusätzliche Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

C. Vollzug

C. Vollzug

Art. 16 Beitragsreglement

- ¹ Der Gemeinderat erlässt gestützt auf diese Verordnung ein Beitragsreglement (REKV), das die Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen enthält.
- ² Mit der Erledigung aller Arbeiten im Zusammenhang mit der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

Art. 17 Einstellung der Beträge im Budget

- ¹ Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge sind jährlich im Budget der Politischen Gemeinde aufzunehmen.

Art. 18 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

- ¹ Werden der Gemeinde zur Berechnung des Beitrags keine oder nur unvollständige Angaben und Belege geliefert, werden keine Beiträge gewährt.
- ² Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

D. Schlussbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2016 in Kraft.

Art. 20 Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe

- ¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörden im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.
- ² Alle Auszahlungen ab dem 1. Juli 2016 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Die vorstehende Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident: Der Schreiber:

Daniel Zumbach Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

24. Juni 2016 Gemeindeversammlungsbeschluss

